

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in dem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Stellvertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Stellvertreter des Lehrlings auszuhändigen.

Hieraus ergibt sich, daß jeder schriftliche Lehrvertrag drei Unterschriften tragen muß. Sobald auch nur eine Unterschrift fehlt, liegt ein schriftlicher Vertrag im gesetzlichen Sinne nicht vor. Die Rechtsordnung hat dem minderjährigen Lehrling, der sonst nach den Vorschriften des Rechts im allgemeinen nicht rechtsgültige Verbindlichkeiten eingehen kann, der vielmehr in seiner Rechtsfähigkeit beschränkt ist, in diesem Falle hinsichtlich seiner Unterschrift eine rechtlich sehr bedeutsame Stellung eingeräumt.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Die Vereinbarung einer längeren als vierjährigen Lehrzeit ist ungültig.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser Zeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen. An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden:

1. wenn er bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrherrn durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Lehrverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
2. wenn er sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
3. wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sonst den nach